



HVBG

HVBG-Info 09/1988 vom 31.03.1988, S. 0690 - 0695, DOK 163.13/017-BSG

Zur Frage des Erstattungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 SGB X eines Sozialhilfeträgers gegenüber dem RV-Träger - BSG-Urteil vom 18.12.1986 - 4a RJ 1/86

Der Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers nach § 104 Abs. 1 SGB X gegenüber dem Rentenversicherungsträger kann sich auch auf eine Weihnachtsbeihilfe erstrecken;
hier: BSG-Urteil vom 18.12.1986 - 4a RJ 1/86 - Zurückverweisung an das Sozialgericht -

Das BSG hat mit Urteil vom 18.12.1986 - 4a RJ 1/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers nach § 104 Abs. 1 SGB X gegenüber dem Rentenversicherungsträger kann sich auch auf eine von ihm gezahlte Weihnachtsbeihilfe erstrecken (Fortführung und Abgrenzung von BSG 20.02.1975 - 4 RJ 307/73 = BSGE 39, 183 = SozR 2200 § 1531 Nr. 3 und BSG 27.09.1979 - 4 RJ 37/77 = SozR 3100 § 27e Nr. 1).

Orientierungssatz:

1. Der eigenständige Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X ist mit dem Anspruch des Berechtigten insoweit verknüpft, als bei dem Berechtigten die Grundvoraussetzungen für den Anspruch auf eine gleichzeitige und gleichartige Leistung vorliegen müssen; ein Anspruch des Berechtigten i.S. des § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X gegen den verpflichteten Leistungsträger ist auch in den Fällen gegeben, in denen die Gewährung von Leistungen von dessen pflichtgemäßem Ermessen abhängt.
2. Weihnachtsbeihilfen, die der Sozialhilfeträger Hilfeberechtigten aufgrund entsprechender Richtlinien zahlt, sind der Rente gleichartige Leistungen, wenn bei laufendem Bezug der Rente kein Anspruch auf diese Beihilfe entstanden wäre.

Sonstiger Orientierungssatz:

Erstattung von Weihnachtsbeihilfe:

Die von einem Sozialhilfeträger gewährte Weihnachtsbeihilfe kann eine einmalige Leistung i.S. von § 21 Abs. 1 BSHG sein, wenn bei der Gewährung dem "Individualisierungsgebot" des § 3 Abs. 1 BSHG genügt wird.

Quelle:

BAGUV-Rundschreiben Nr. 20/88 vom 14.03.1988